

# Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen im Straßenverkehr (05/2019)

---

*gemäß der Förderrichtlinie für „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 18.10.2017*

## 1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 18. Oktober 2017 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von öffentlichen Wasserstofftankstellen, die der Betankung von Straßenfahrzeugen dienen nach Abschnitt 2.3 der vorgenannten Förderrichtlinie.

## 2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Betankungsinfrastruktur im Rahmen dieses Förderaufrufs sind bis zum 31.07.2019 einzureichen.

## 3. Ergänzende Hinweise zur Förderung

### 3.1 Auftragsvergabe

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, vgl. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Der Leistungszeitraum einer solchen Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

## 3.2 Förderfähige Ausgaben

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind die Investitionsausgaben für die Errichtung von öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen förderfähig.

Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Tankstelle verbundenen Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte,<sup>1</sup> sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken.

Mit Antragstellung sind Angaben zur geplanten Laufzeit der steuerrechtlichen Abschreibung zu machen. Mit dem Verwendungsnachweis/Abschlussbericht muss diese abschließend bestätigt werden.

Ausgaben für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur sind nicht förderfähig.

Wird ein Elektrolyseur als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt, kann dieser entsprechend Abschnitt 2.1 der Förderrichtlinie ebenfalls gefördert werden.

Hierbei können die Investitionsmehrausgaben gegenüber einer Referenztechnologie gefördert werden. Die Ausgaben für die Referenztechnologie werden mit 280 € pro kW<sub>el</sub> angesetzt.

## 3.3 Förderquote

Die Förderquote für die Wasserstofftankstelle beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die Fördersumme darf jedoch die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn<sup>2</sup> der Investition nicht übersteigen.

Ein Elektrolyseur als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur zur Erzeugung von Wasserstoff kann mit einer Zuwendung in Höhe von 40 % der Investitionsmehrausgaben gegenüber einer Referenztechnologie gefördert werden.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

## 3.4 Bewertungskriterien

Sofern der mit den eingereichten Anträgen verbundene Fördermittelbedarf die für diesen Förderaufruf zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, behält sich der Fördermittelgeber vor, die vorliegenden Anträge zu priorisieren. Bewertungskriterien sind:

- Absatzprognose für den Wasserstoff (die im Umfeld einer Tankstelle erwartete Beschaffung von Fahrzeugen kann mittels Absichtserklärungen bei Antragstellung dokumentiert werden)

<sup>1</sup> „Materielle Vermögenswerte“: Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung. „Immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

<sup>2</sup> „Betriebsgewinn aus der Investition“: Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten sind u. a. Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten; für die Zwecke dieser Verordnung zählen dazu jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Bei der Ermittlung des Betriebsgewinns kann ein Zinssatz von bis zu 4 % verwendet werden.

- Einbindung in das H<sub>2</sub>-Tankstellennetz (national und regional)
- Anteil grüner Wasserstoff (mind. 50 %) und mittlere Lieferentfernung von Wasserstoffquelle zur Tankstelle

### 3.5 Zweckbindung

Die Zweckbindung der Förderung wird bei Bewilligung auf die Dauer der steuerrechtlichen Abschreibung festgelegt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers.

### 3.6 Weitere Anforderungen

Die Wasserstofftankstelle muss dem Stand der Technik entsprechen und die technischen Anforderungen des Anhangs II 2 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Die geförderte Tankinfrastruktur muss dem Mess- und Eichrecht entsprechen.

Mit dem Antrag ist auf der Grundlage realistischer Projektionen der zu erwartende Betriebsgewinn der Investition zu ermitteln.

Durch den Betreiber der Wasserstofftankstelle ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass der Anteil grünen Wasserstoffs an der insgesamt verkauften Wasserstoffmenge mindestens 50 % beträgt.

Wird ein Elektrolyseur als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur zur Erzeugung von Wasserstoff gefördert, muss dieser zu 100 % mit erneuerbarem Strom betrieben werden.

Die Zuwendungsempfänger können im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation Betriebsdaten der geförderten Infrastruktur (bspw. Verfügbarkeit/Performance) zur Verfügung zu stellen.

## 4. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easyonline-Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Bei Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind dort ebenfalls verlinkt.

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechende Förderschwerpunkt sind im easyonline-Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung – öffentliche Wasserstofftankstellen

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- eine Vorhabenbeschreibung

Gefördert durch:



Koordiniert durch:



Umgesetzt durch:



- der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)
- Kostenvoranschläge für die beantragte Betankungsinfrastruktur
- ggf. Kostenvoranschläge für den zur Erzeugung von Wasserstoff eingesetzten Elektrolyseur
- Unterlagen zur Ermittlung des Betriebsgewinns der geförderten Wasserstofftankstellen unter Angabe der vereinbarten steuerlichen Abschreibungsdauer für die Investition
- Nachweis über die festgelegte Abschreibungsdauer der beantragten Investition
- ggf. Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung bzw. teilweisen Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- Für den Fall einer ergänzenden Förderung entsprechende Anträge bzw. Bescheide
- Darstellung über die geplante Abgabe von mindestens 50 % grünem Wasserstoff an der Tankstelle (im Abschlussbericht muss hierüber ein Nachweis eingereicht werden)
- ggf. Nachweis über die Nutzung von 100 % Strom aus Erneuerbaren Energien zum Betrieb eines Elektrolyseurs

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte dabei einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz
- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien
- geplanter Einsatzkontext der Infrastruktur
- erwartete durchschnittliche Absatzmengen an Wasserstoff
- ggf. Darstellung des Einsatzes des Elektrolyseurs in Zusammenhang mit der Tankstelle

## 5. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf ist Herr Alexander Wagner, Tel. 030/20199 3607. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: [ptj-esn5-nip@fz-juelich.de](mailto:ptj-esn5-nip@fz-juelich.de).